

## **.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis**



Schindler, Thomas (2007):

### **Die Polizei auf dem Weg nach Bologna. Personal- und Ausbildungsstruktur**

SIAK-Journal – Zeitschrift für  
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis  
(2), 25-40.

doi: 10.7396/2007\_2\_C

*Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:*

Schindler, Thomas (2007). Die Polizei auf dem Weg nach Bologna. Personal- und Ausbildungsstruktur, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2), 25-40, Online: [http://dx.doi.org/10.7396/2007\\_2\\_C](http://dx.doi.org/10.7396/2007_2_C).

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2007

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 4/2014

## *Personal- und Ausbildungsstruktur*

# DIE POLIZEI AUF DEM WEG NACH BOLOGNA

Der Bologna-Prozess ist einer der Gründe dafür, warum die österreichische Bildungslandschaft in den letzten Jahren heftig in Bewegung geraten ist. Diese Bewegung kann angesichts der von der Polizei angestrebten Akademisierung der Führungskräfteausbildung auch für diese nutzbar gemacht werden. Sowohl das Fachhochschul- als auch das Universitätsrecht bieten Möglichkeiten, um polizeieinschlägige Ausbildungsgänge zu schaffen, die mit international anerkannten akademischen Graden abschließen. Parallel dazu bietet sich die Möglichkeit, Strukturbegradigungen im Dienstrecht der Polizei durchzuführen, die zu einem logischen Gesamtkonzept der Personal- und Ausbildungsstruktur führen würden. Insgesamt könnte sich daraus eine beachtliche Qualitätsoffensive entwickeln.



**THOMAS SCHINDLER, MAG.,**  
Stellvertretender Sicherheits-  
direktor und Leiter der kriminal-  
polizeilichen Abteilung der  
Sicherheitsdirektion Burgenland.

### 1. EINLEITUNG

Vieles ist in Österreich derzeit in Bewegung. Manches – wie die große Polizeireform mit Zusammenlegung der Wachkörper – ist aus nationalen Beweggründen entstanden, manches andere ein Gruß aus Europa. Besonders deutlich kommt dies bei den Maßnahmen bezüglich des österreichischen Bildungssystem zum Ausdruck, wobei der sog Bologna-Prozess einen nicht unwesentlichen Anteil daran hat. Im Folgenden soll gezeigt werden, wie die Änderungen in der Bildungslandschaft Österreichs für die Ausbildung der Führungsebenen der Polizei nutzbar gemacht werden könnten. Zusatznutzen könnte sein, scheinbare oder tatsächliche Gegensätze zwischen einzelnen Personengruppen dauerhaft zu überwinden. Dass dies nicht ohne Auswirkungen auf das Dienst- und Besoldungsrecht des öffentlichen Dienstes bleibt, versteht sich von selbst. Angesichts der Komplexität des Themas

muss Vieles verkürzt und vereinfacht dargestellt werden, um den Rahmen nicht zu sprengen. Insbesondere die dienstrechtlichen Implikationen können nicht mit vollkommener Präzision dargestellt werden.

### 2. BOLOGNA-PROZESS<sup>1</sup>

1997 wurde in Lissabon ein Abkommen zwischen dem Europarat und der UNESCO über eine gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen innerhalb Europas unterzeichnet. 1998 unterzeichneten die Bildungsminister von vier europäischen Staaten<sup>2</sup> in Paris die sog Sorbonne-Erklärung, die erstmals das Vorhaben einer strukturellen Harmonisierung von Hochschulsystemen in Europa als Ziel formulierte. 1999 verabschiedeten die Bildungsminister von 29 europäischen Staaten die sog Bologna-Erklärung, die das Ziel eines gemeinsamen europäischen Hochschulraumes bis zum Jahr 2010 sowie Eckpunkte zur Umsetzung dieses Zieles in den

Unterzeichnerstaaten enthält.<sup>3</sup> Folgekonferenzen fanden in Prag (2001), Berlin (2003) und Bergen (2005) statt.

***Die mit der Bologna-Erklärung einsetzende Entwicklung bezeichnet man als "Bologna-Prozess", der mittlerweile von 45 Staaten, der Europäischen Kommission und neun weiteren Organisationen getragen wird.***

In der Bologna-Erklärung wurden folgende Ziele festgelegt:

1. Akademische Abschlüsse:
  - a. Einführung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer akademischer Abschlüsse. Vereinheitlichung der akademischen Grade: Bachelor – Master – Doctor of Philosophy (PhD).
  - b. Einführung eines Diplom-Zusatzes ("Diploma Supplement") zur näheren Erläuterung und zur Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des akademischen Abschlusses.
2. Zwei Hauptzyklen – drei Stufen:
  - a. Ein Zyklus bis zum ersten Abschluss ("undergraduate"), ein Zyklus nach dem ersten Abschluss ("graduate").
  - b. Der erste Zyklus (die erste Stufe) dauert mindestens drei Jahre. Der Abschluss (Bachelor) attestiert eine für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationsebene.
  - c. Der zweite Zyklus (die zweite und dritte Stufe) sollte mit dem Master und/oder dem Doktor (Doctor of Philosophy, PhD) abschließen.
3. Leistungspunktesystem: Einführung eines Leistungspunktesystems zur Förderung der Mobilität der Studierenden. Diesbezüglich hat sich das sog. European Credit Transfer System ("ECTS") durchgesetzt.<sup>4</sup>

4. Förderung der Mobilität für Studierende, Lehrende, Wissenschaftler und Verwaltungspersonal.
5. Förderung der europäischen Zusammenarbeit bei der Qualitätssicherung.
6. Förderung der europäischen Dimensionen im Hochschulbereich (Curriculum-Entwicklung, Zusammenarbeit der Hochschulen, Mobilitätsprojekte, integrierte Studien-, Ausbildungs- und Forschungsprogramme).

Der Bologna-Prozess und seine Ziele wurden in der Folge Schritt für Schritt weiterentwickelt.<sup>5</sup> Beispielsweise wurde die Doktorandenausbildung als dritter Zyklus in den Prozess einbezogen.

Das ECTS-Leistungspunktesystem erlangt immer größer werdende Bedeutung. Ein Studienjahr entspricht 60 Leistungspunkten, was einem angenommenen Arbeitsaufwand von 1.500-1.800 Stunden entspricht. Ein Leistungspunkt entspricht somit etwa 25-30 Arbeitsstunden. Eine Lehrveranstaltung mit einer Semesterwochenstunde entspricht bei einer Annahme von 15 Unterrichtseinheiten einem Leistungspunkt. Die übrigen Stunden stehen für die Verarbeitung des Lehrstoffes (Selbststudium, Prüfungsvorbereitung uä).<sup>6</sup> Für Lehrveranstaltungen mit höherem Arbeitsaufwand oder einer höheren Semesterstundenanzahl sind entsprechend mehr Leistungspunkte zu vergeben. Nach dem Grundsatz "Alles oder Nichts" werden Leistungspunkte aber erst nach bestandener Prüfung zugeteilt.

### **3. AUSWIRKUNGEN AUF DAS STUDIENSYSTEM IN ÖSTERREICH**

Der Bologna-Prozess hat sowohl auf die Universitäten als auch auf die Fachhochschulen deutliche Auswirkungen. Das Universitätsstudium war bisher grundsätzlich zweistufig, bestehend aus Diplomstudium und – darauf aufbauend – Doktoratsstudium. Das UniG 2002 verfolgt das Ziel,

die bisherigen Studien weitgehend auf das dreigliedrige Bologna-System (Bachelor-, Master- und Doktoratsstudium) umzustellen (ausgenommen Humanmedizin-, Zahnmedizin- und Lehramtsstudien). Die bestehenden Studien "dürfen" jedoch im bisherigen zweigliedrigen System bleiben.<sup>7</sup> So hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien nach intensiver Diskussion im Jahr 2006 einen neuen Diplomstudienplan für das Jus-Studium festgelegt.<sup>8</sup>

***Für die Fachhochschul-Studiengänge sieht das FHStG ebenfalls eine Umstellung auf das Bologna-System vor, sodass nun nach und nach Bachelor- und Masterstudiengänge eingeführt werden.***

Die Akkreditierung eines FH-Studienganges ist vom Fachhochschulrat mit höchstens fünf Jahren zu befristen. Jede Verlängerung setzt einen neuen Antrag voraus. Ein längerfristiges Beibehalten der Diplomstudiengänge wird daher nicht möglich sein.<sup>9</sup>

Nach den Akkreditierungsrichtlinien des Fachhochschulrates können FH-Studiengänge grundsätzlich auf drei Arten geführt werden:<sup>10</sup>

1. Grundständig: Es wird nur ein Bachelor-, jedoch kein daran anschließender Masterstudiengang eingerichtet.
2. Konsekutiv: Es wird ein Bachelorstudiengang eingerichtet, zusätzlich ein oder mehrere daran anschließende Masterstudiengänge.
3. Nicht-konsekutiv: Es wird ein Masterstudiengang eingerichtet, jedoch kein diesem linear vorgelagerter Bachelorstudiengang.

Masterstudiengänge sollen gegenüber dem Bachelorstudiengang entweder der

Vertiefung und Spezialisierung (Typ "Genuin") oder der Erweiterung (Typ "Hybrid") des bereits erworbenen Wissens dienen.<sup>11</sup> Der Unterricht ist durch wissenschaftlich, berufspraktisch und pädagogisch-didaktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abzuhalten; diesem obliegt auch die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.<sup>12</sup> Der Leiter des Studienganges (= Leiter des Lehr- und Forschungspersonals)<sup>13</sup> muss zumindest über den Abschluss eines Master- oder Diplomstudiums an einer Hochschule oder eine gleichzuhaltende wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation verfügen.<sup>14</sup>

Grundvoraussetzung für den Beginn eines Studiums an einer Universität oder Fachhochschule ist die allgemeine Universitätsreife. Diese ist insbesondere durch die Reifeprüfung, die Berufsreifepfung oder die Studienberechtigung nachzuweisen.<sup>15</sup>

***Als Zugangsvoraussetzung zu einem FH-Studiengang kommt alternativ auch eine einschlägige berufliche Qualifikation in Frage.***<sup>16</sup>

Darunter ist die Absolvierung einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule oder die Absolvierung einer Ausbildung im dualen System zu verstehen.<sup>17</sup> Wenn es das Ausbildungsziel erfordert, können Studienanfängern mit einschlägiger beruflicher Qualifikation Zusatzprüfungen vorgeschrieben werden.<sup>18</sup> Generell müssen Studien nicht mehr linear aufbauend studiert werden. So muss etwa ein Bachelorstudiengang BWL nicht unbedingt mit einem Masterstudiengang BWL fortgesetzt werden.<sup>19</sup> § 4 Abs 2 FHStG verlangt als Zugangsvoraussetzung zu einem FH-Masterstudiengang einen "facheinschlägigen" FH-Bachelorstudiengang oder

Grafik: Schindler

	SEMESTER		ECTS	
	FH	UNI	FH	UNI
<b>Bachelor</b>	6	6	180	180
<b>Master</b>	2-4	mind. 4	60-120	mind. 120
<b>Diplom</b>	8-10	8-12	240-300	240-360
<b>Doktorat/PhD</b>	nicht möglich	mind. 6		

Tab. 1: Regelstudiendauer und ECTS-Punkteanzahl

den Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer Universität oder einer sonstigen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung.

***Nach Absolvierung eines FH-Bachelorstudienganges kann auch ein "fachlich in Frage kommendes" Master-Studium an einer Universität begonnen werden.<sup>20</sup>***

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll diese Regelung flexibel gehandhabt werden, um die Flexibilität der Studierenden zu fördern.<sup>21</sup> Ein Doktoratsstudium kann sowohl nach einem fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudium an einer Universität als auch nach einem entsprechenden FH-Master- oder Diplomstudiengang begonnen werden.<sup>22</sup> Bei einem Doktoratsstudium, das nicht linear auf ein Diplom- oder Masterstudium aufbaut, können ergänzende Lehrveranstaltungen vorgeschrieben werden, um die volle Gleichwertigkeit des Studienabschlusses herzustellen.<sup>23</sup>

Eine Übersicht über die Regelstudiendauer und ECTS-Punkteanzahl zeigt Tabelle 1.<sup>24</sup>

Baut das Konzept eines FH-Studienganges auf Berufserfahrung auf, darf der Zugang auf eine entsprechende Zielgruppe

beschränkt werden. In einem solchen Fall ist die Studiendauer um bis zu zwei Semester zu reduzieren und der Studiengang unter Verwendung von Fernstudienelementen einzurichten.<sup>25</sup>

Im Rahmen eines FH-Bachelor- oder Diplomstudienganges ist den Studierenden ein Berufspraktikum vorzuschreiben, das einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt.<sup>26</sup>

Als akademische Grade sind vorgesehen:

1. für ordentliche Universitätsstudien:<sup>27</sup>
  - a. "Bachelor" (Bachelorstudium),
  - b. "Master"/"Diplom-Ingenieur" (Masterstudium),
  - c. "Magister"/"Diplom-Ingenieur" (Diplomstudium),
  - d. "Doktor"/"Doctor of Philosophy" (Doktoratsstudium).
2. für Fachhochschul-Studiengänge:<sup>28</sup>
  - a. "Bachelor" (Bachelorstudiengang),
  - b. "Master"/"Diplom-Ingenieur" (Masterstudiengang),
  - c. "Magister (FH)"/"Diplom-Ingenieur (FH)" (Diplomstudiengang).
3. für außerordentliche Universitätsstudien (Universitätslehrgänge) und FH-Weiterbildungslehrgänge:<sup>29</sup>
  - a. international gebräuchliche Mastergrade (z.B. MAS, MSc, MBA, LL.M.) oder
  - b. Bezeichnung "Akademische/r ..." mit

einem die Inhalte des Lehrganges charakterisierenden Zusatz.

Ein Jurist mit abgeschlossenem Diplomstudium hätte zur Fortsetzung seiner "akademischen Laufbahn" – abgesehen vom völligen Neubeginn einer Hochschulausbildung (Bachelor- oder Diplomstudium) – folgende Möglichkeiten:

- Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften,
- sonstiges, fachlich in Frage kommendes Doktoratsstudium<sup>30</sup>,
- fachlich in Frage kommendes Masterstudium an einer Universität,
- fachlich in Frage kommender Masterstudiengang an einer Fachhochschule.

Abschließend kann festgehalten werden, dass das Bologna-System gewiss eine Modernisierung und Flexibilisierung des Studiensystems mit sich bringt. Es darf aber auch nicht übersehen werden, dass es gerade für bestimmte Kernstudien keine optimalen Lösungen anbietet. Im Bereich der medizinischen Studien scheint es praktisch kaum denkbar, mit einem Bachelorabschluss Zugang zu einem ärztlichen Beruf zu erhalten oder überhaupt erst nach Abschluss eines fachverwandten Bachelorstudiums ein Masterstudium der Medizin zu beginnen. Diese Möglichkeit wird daher auch richtigerweise durch § 54 Abs 2 UniG 2002 ausgeschlossen. Medizinische Studien dürfen nur als Diplomstudien angeboten werden.

Für rechtswissenschaftliche Studien gelten diese Einschränkungen des UniG 2002 zwar nicht, dennoch gibt es aber kontroversielle Ansichten zur Frage, ob es überhaupt passende Berufsfelder für Absolventen eines juristischen Bachelorstudiums gibt oder ob der Zugang zu klassischen juristischen Berufen zumindest einen Magisterabschluss erfordert, womit der Umstieg auf das Bologna-System keinen Sinn ergäbe.<sup>31</sup>

***Die juristische Fakultät der Universität Wien hat sich, wie bereits erwähnt, mit dem Studienplan 2006 bewusst für die Beibehaltung des Diplomstudiums entschieden.<sup>32</sup>***

Dem entgegen führt die Wirtschaftsuniversität Wien seit kurzem ein Bachelorstudium "Wirtschaftsrecht" mit darauf aufbauendem Master- und Doktoratsstudium.

#### **4. PERSONALSTRUKTUR DER POLIZEI (IST-STAND)**

Die Angehörigen der österreichischen Sicherheitsexekutive können nach geltendem Dienstrecht – soweit es sich um Bundesbedienstete handelt – grob in drei Gruppen eingeteilt werden:

1. Verwaltungsbedienstete ohne Exekutivstatus (Beamte und Vertragsbedienstete der Sicherheitsverwaltung),
2. Angehörige des Exekutivdienstes (E1-, E2a-, E2b- und E2c-Beamte),
3. Verwaltungsbedienstete mit Exekutivstatus (Angehörige des Rechtskundigen Dienstes der Sicherheitsbehörden, auch als Polizeijuristen bzw Konzeptsbeamte bezeichnet, § 5 Abs 2 Z 3 SPG)<sup>33</sup> und
4. Verwaltungsbedienstete im ärztlichen Dienst (Polizeiamtsärzte mit spezifischen "exekutivnahen" Aufgaben).

Besonders bemerkenswert ist, dass es im Bereich des Exekutivdienstes<sup>34</sup> (E-Schema), anders als etwa in der Allgemeinen Verwaltung<sup>35</sup> (A- und v-Schema) und im Militärischen Dienst<sup>36</sup> (M-Schema), keine dem "Höheren Dienst" vergleichbare Verwendungsgruppe gibt. Die Angehörigen des Rechtskundigen Dienstes der Sicherheitsbehörden können zwar im Sinne des § 5 Abs 2 Z 3 SPG zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt, also mit exekutiven Befugnissen ausgestattet werden, gehören aber dessen ungeachtet

der Allgemeinen Verwaltung an.<sup>37</sup> Diese Möglichkeit zur Ausstattung von Bediensteten der Sicherheitsverwaltung mit Exekutivstatus besteht nur für den Höheren (Rechtskundigen) Dienst.

**5. AUSBILDUNGSSTRUKTUR DER POLIZEI (IST-STAND)**

Die Grundausbildung der Angehörigen der Allgemeinen Verwaltung erfolgt gemäß der Grundausbildungsverordnung – Allgemeine Verwaltung des BM.I<sup>38</sup> in Form von Grundausbildungslehrgängen unter Leitung der .SIAK, die durch eine Dienstprüfung abgeschlossen werden.

Die Bediensteten der Verwendungs- bzw Entlohnungsgruppen A1/v1 (Rechtskundiger Dienst) und A2/v2 haben zusätzlich zu

den allgemeinen Ausbildungsmodulen eine verwendungsspezifische Ausbildung von mindestens 30 Unterrichtseinheiten zu absolvieren. Eine exekutivspezifische Ausbildung für Angehörige des Rechtskundigen Dienstes (sog Konzeptsbeamte) ist im Rahmen der Grundausbildung nicht vorgesehen.<sup>39</sup>

Der Zugang zum Höheren Dienst setzt den Abschluss einer entsprechenden Hochschulbildung voraus.<sup>40</sup> Für die Übernahme in den Rechtskundigen Dienst (§ 5 Abs 2 Z 3 SPG) ist daher der Abschluss eines Diplomstudiums der Rechtswissenschaften erforderlich. Der Abschluss eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften (oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften) wird jedoch durch die Absolvierung eines vom Bundeskanzleramt veranstalteten Aufstiegsurses ersetzt.<sup>41</sup>

Die Ausbildung der Angehörigen des Exekutivdienstes erfolgte bisher auf Grund der Verordnung der damaligen Bundesministerin für Inneres über die Grundausbildungen für den Exekutivdienst und die Verwendungsgruppen E2a und E1.<sup>42</sup>

- Grundausbildung Exekutivdienst (VB/S, E2c, E2b): 21 Monate (einschließlich Praktikum),
- Grundausbildung E2a: max 12 Monate (einschließlich Praktikum und Selbststudium),
- Grundausbildung E1: max 24 Monate (einschließlich Praktikum und Selbststudium).

Mit 16.11.2006 ist eine neue Grundausbildungsverordnung für den Exekutivdienst des BM.I in Kraft getreten, die die Dauer der Grundausbildung der einzelnen Verwendungsgruppen nicht mehr explizit festlegt. Die Absolvierung des neu eingerichteten, sechssemestrigen FH-Bachelorstudienganges "Polizeiliche Führung", der mit dem akademischen Grad "Bachelor of Arts in Police Leadership" abschließt, wird in der neuen Verordnung als Voraus-

Tab. 2: Aufgliederung von "Militärpersonen" nach dienst- und besoldungsrechtlicher Stellung

Grafik: Schindler

Verwendungs- und Personengruppe		Ausbildungsvoraussetzungen	Anmerkung
MZCh	Chargen		
MBUO2 MZUO2	Unteroffiziere	Unteroffizierslehrgang <sup>46</sup>	HUAK & Wa/FachS <sup>47</sup>
MBUO1 MZUO1	Stabsunteroffiziere	Stabsunteroffizierslehrgang <sup>48</sup>	HUAK & Wa/FachS
MBO2 MZO2	Truppenoffiziere	Truppenoffiziersausbildung: <sup>49</sup> 1. FH-Diplomstudiengang Militärische Führung <sup>50</sup> 2. Truppenoffizierslehrgang	TherMilAk <sup>51</sup> & Wa/FachS
MBO1 MZO1	Offiziere des Generalstabsdienstes	Generalstabslehrgang (zugleich individuelles Uni-Studium)	Universität & LVAk <sup>52</sup>
	Offiziere des Intendantendienstes	1. Uni-Studium (Diplom oder Master: Rechtswissenschaften oder Sozial- und Wirtschaftswissenschaften) oder Aufstiegskurs <sup>53</sup> 2. Intendantenlehrgang	
	Offiziere in sonstigen Verwendungen: Höh. mil.-fachl. Dienst Höh. mil.-techn. Dienst Mil.-med. Dienst Mil.-Seelsorgedienst	1. einschlägiges Uni-Studium (Diplom oder Master: z.B. Humanmedizin, Psychologie, Maschinenbau) 2. Grundausbildungslehrgang für die einschlägige Fachrichtung <sup>55</sup>	

Tab. 3: Vergleich von "Militärpersonen" mit Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

BUNDESHEER		BUNDESPOLIZEI	
Verwendungsgruppe <sup>56</sup>	Dienstgrad <sup>57</sup>	Dienstgrad, Amtstitel, Verw.-Bezeichnung <sup>58</sup>	Verwendungsgruppe
GWD und ZCh	Rkr, Gfr, Kpl, Zgf	Asp	E2c
MBUO2/MZUO2 (GL, FG 1-2)	Wm, OWm, StWm	Insp, RevInsp, GrInsp	E2b (nur GL)
MBUO1/MZUO1 (GL, FG 1-7)	StWm, OstWm, Ostv, Vzlt	GrInsp, BezInsp, AbtInsp KontrInsp, ChefInsp	E2a (GL, FG 1-7)
MZUO2 (MAK) <sup>59</sup>	Fhr	GrInsp, BezInsp, AbtInsp KontrInsp, ChefInsp	E2a <sup>60</sup>
MBO2/MZO2 (GL, FG 1-9)	Lt, Olt, Hptm, Mjr, Obstlt, Obst, Bgdr	Lt, Oblt, Hptm, Mjr, Obstlt, Obst, Bgdr, GenMjr, GI	E1 (GL, FG 1-12)
MBO1/MZO1 (GL, FG 1-9)	Olt, Hptm, Mjr, Obstlt, Obst, Bgdr, GenMjr, GenLt, Gen	Kmsr, OKmsr, Rat, OR, HR/MR, RefLtr, AbtLtr, GrLtr, StHptm, PD, PVP, SD, PP, Dir des BK, GDfdÖS	A1 (GL, FG 1-9)

Grafik: Schindler

setzung für die Zulassung zur Dienstprüfung für die Verwendungsgruppe E 1 festgelegt.<sup>43</sup> Erklärtes Ziel des BM.I ist es dabei, die Offiziersausbildung auf tertiärem Niveau durchzuführen.<sup>44</sup>

## 6. EXKURS: PERSONAL- UND AUSBILDUNGSSTRUKTUR DES BUNDESHEERES

Vor der Erörterung möglicher Auswirkungen des bisher Gesagten auf die Personal- und Ausbildungsstruktur der Polizei empfiehlt es sich, einen Blick auf die einschlägigen Regelungen für das Verteidigungsressort zu werfen. Dabei soll einer organisatorischen oder inhaltlichen "Militarisierung" der Polizei ganz und gar nicht das Wort geredet werden.

Polizei und Militär müssen schon aus demokratiepolitischen Gründen organisatorisch und funktionell klar voneinander abgegrenzt werden. Vergleiche der Personal- und Ausbildungsstrukturen müssen aber – insbesondere vor dem Hintergrund des im BDG 1979 niedergeschriebenen

Gesamtsystems – zulässig sein.

Die Aufgliederung der Personengruppe der Soldaten des Bundesheeres ("Militärpersonen") nach ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung sowie ihren Ausbildungsvoraussetzungen ergibt – vereinfacht dargestellt – folgendes Bild<sup>45</sup> (Tabelle 2 – siehe Seite 30):

Nicht uninteressant ist eine Gegenüberstellung zwischen Bundesheer (Militärpersonen) und Bundespolizei, das sind alle Personen, die als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Frage kommen, (Tabelle 3):

Interessante Erkenntnisse ergibt auch ein Blick auf die Bezugsansätze nach dem Gehaltsgesetz 1956. Hier zeigt sich zwischen den Konzeptsbeamten der Polizei und den Offizieren der höheren Dienste des Bundesheeres (A1 und MBO1) eine nahezu vollständige Übereinstimmung. Ein Vergleich zwischen E1 und MBO2 zeigt im Bereich des Grundbezuges eine Besserstellung der leitenden Beamten des E1-Schemas gegenüber den Offizieren des



Truppendienstes; im Bereich der Zulagen besteht für die Funktionsgruppen 1 bis 9 weitgehende Übereinstimmung. Die Funktionsgruppen 10 bis 12 gibt es jedoch nur im E1-Schema, im militärischen Bereich werden vergleichbare Funktionen mit Offizieren der höheren Dienste (MBO1) besetzt.

### **7. PERSONALSTRUKTUR DER POLIZEI (MODELL)**

Die Änderungen in der allgemeinen Bildungslandschaft wären ein guter Anlass, die Personalstruktur der Polizei neu zu ordnen. Der Exekutivdienst könnte grob wie folgt gegliedert werden:

1. Ausbildungsdienst (E2c).
2. Allgemeiner Exekutivdienst (E2b): allgemeiner Sicherheits- und Ordnungsdienst ohne Differenzierungen.
3. Qualifizierter Exekutivdienst (E2a): Differenzierung in allgemeiner Sicherheits- und Ordnungsdienst, Kriminaldienst und Verkehrsdienst.
4. Gehobener Exekutivdienst (E1b): Differenzierung in allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsdienst, Kriminaldienst, Verkehrsdienst, Technischer Dienst (Kriminaltechnik, Entschärfungsdienst) und Dienst in Sondereinheiten.
5. Höherer Exekutivdienst (E1a): Differenzierung in Rechtskundiger Dienst, Amtsärztlicher Dienst und Höherer polizeifachlicher Dienst (insbesondere Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler, Politikwissenschaftler, Kriminalpsychologen, Kriminaltechniker).

Für die Bediensteten der Sicherheitsverwaltung, also die Angehörigen des Allgemeinen Verwaltungsdienstes (A-Schema) und vergleichbarer Besoldungsgruppen, sollten – ausgenommen im Höheren Dienst – keine grundsätzlichen Veränderungen herbeigeführt werden.

Für den Rechtskundigen Dienst im Be-

reich des Innenressorts hätte dieses Modell eine Teilung zur Folge. Die Juristen der Sicherheitsexekutive, also jene, die mit Aufgaben der Sicherheitsverwaltung und der Kriminalpolizei betraut sind, gehören dem Höheren Exekutivdienst (E1a) an.

***Die anderen Juristen des Ressorts, also jene, die mit sonstigen Verwaltungsaufgaben betraut sind, werden dem Höheren Dienst der Allgemeinen Verwaltung (A1/v1) zugeordnet.***

Ein Wechsel zwischen den beiden Verwendungsgruppen muss natürlich jederzeit möglich sein. Eine analoge Regelung wird im Verteidigungsressort praktiziert, wo die Juristen entweder als Offiziere des Intendantendienstes (MBO1) tätig sind oder als Zivilbedienstete der Allgemeinen Verwaltung (A1/v1) angehören. Mit einer solchen Lösung könnte ein nicht unwesentlicher Schritt zur Schaffung eines Korps an akademisch gebildeten Führungskräften ("Offizierskorps") getan werden, mit dem Ziel vor Augen, immer wieder auftretende Gegensätzlichkeiten zwischen leitenden Beamten ("Offizieren") und rechtskundigen Beamten dauerhaft zu überwinden.

Beim Gehobenen und beim Höheren Dienst der Sicherheitsexekutive ist zu prüfen, ob alle in der oa. Auflistung enthaltenen Personengruppen in den Exekutivdienst (E-Schema) integriert werden sollen oder nur jene, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind. So wäre auch zu prüfen, ob der Kreis der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Sinne von § 5 Abs 2 SPG allenfalls um die Angehörigen des "Höheren polizeifachlichen Dienstes" zu erweitern ist. Dafür spräche jedenfalls, dass beim Bundeskriminalamt, beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

und beim Büro für interne Angelegenheiten im Höheren Dienst nicht nur Juristen, sondern beispielsweise Betriebswirte und Politikwissenschaftler tätig sind bzw. künftig sein könnten.

Ein solches Modell könnte auch für das Justizressort, konkret für den Bereich der mit 01.01.2007 geschaffenen Vollzugsdirektion, von Nutzen sein, wo unter dem Titel der "Interdisziplinarität" gefordert wird, Akademiker unterschiedlicher Qualifikation in Positionen des Höheren Dienstes zu beschäftigen.<sup>61</sup> Dies stellt eine Abkehr vom sonst im Justizressort üblichen Richtermonopol dar.

Der Ordnung halber darf jedoch nicht

übersehen werden, dass die Sicherheits-exekutive nach § 5 Abs 5 SPG aus allen Sicherheitsbehörden und den diesen Behörden beigegebenen oder unterstellten Wachkörpern besteht. Mit anderen Worten: Neben dem BM.I, den neun Sicherheitsdirektionen, den 14 Bundespolizeidirektionen und dem Wachkörper Bundespolizei gehören zur Sicherheitsexekutive auch die Bezirksverwaltungsbehörden (alle Bezirkshauptmannschaften und die Bürgermeister bzw. Magistrate der Städte Krems/Donau und Waidhofen/Ybbs) und die Gemeindegewachkörper<sup>62</sup>, deren Angehörige allesamt einer qualifizierten Ausbildung bedürfen.

Tab. 4: Ausbildungsstruktur der Polizei

Grafik: Schindler

Verwendungsgruppe und Tätigkeitsbereich		Ausbildungsvoraussetzungen	Anmerkung
E2c	Ausbildungsdienst	a) abgeschlossene Berufsausbildung oder b) abgeschlossene Schulausbildung (BMS, AHS, BHS)	
E2b	Allgemeiner Exekutivdienst (eingeteilte Beamte)	Grundausbildung für den allgemeinen Exekutivdienst	
E2a	Qualifizierter Exekutivdienst (dienstführende Beamte und Kriminalbeamte)	Grundausbildung für den qualifizierten Exekutivdienst mit Spezialisierung in a) allg. Sicherheits- und Ordnungsdienst b) Kriminaldienst oder c) Verkehrsdienst	soweit erforderlich: Erwerb der allgemeinen Universitätsreife
E1b	Gehobener Exekutivdienst (leitende Beamte)	FH-Bachelorstudiengang Polizeiliche Führung und Dienstprüfung <sup>64</sup>	
E1a	Höherer Exekutivdienst (rechtskundiger Dienst)	1) Uni-Studium Rechtswissenschaften 2) Grundausbildung für die VGr A1(RkD) 3) Modul für höhere polizeiliche Führung	Anrechnung von Modulen für Dr.- oder Postgraduate-Studien
E1a oder A1	Höherer polizeifachlicher Dienst	1) einschlägiges Uni-Studium (Diplom oder Master, z.B. BWL, Politikwissenschaften, Psychologie, Chemie) 2) Grundausbildung für die VGr. A1 (nicht-juristische Verwendungen) 3) Modul für höhere polizeiliche Führung (je nach Verwendung und Bedarf)	
	Polizeiärztlicher Dienst	1) Uni-Studium Humanmedizin 2) Physikatprüfung 3) Modul für den polizeiärztlichen Dienst	

## 8. AUSBILDUNGSSTRUKTUR DER POLIZEI (MODELL)

In Anlehnung an die Personalstruktur wäre auch die Ausbildungsstruktur neu zu ordnen. In diesem Zusammenhang sollten deutliche Parallelen mit der Personal- und Ausbildungsstruktur des Bundesheeres nicht übersehen werden<sup>65</sup> (Tabelle 4 – siehe Seite 33).

Die Ausbildung für Organe des Rechtskundigen Dienstes sollte eine höhere Offiziersausbildung auf tertiärem Niveau sein, die diese Bezeichnung auch tatsächlich verdient<sup>65</sup>, und könnte als weiterbildender Universitätslehrgang nach §§ 56 und 58 UniG 2002 geführt werden.<sup>66</sup> Diese Ausbildung müsste zum einen die Inhalte der derzeitigen Grundausbildung enthalten<sup>67</sup>, darüber hinaus polizeispezifische Fächer theoretischer und praktischer Art, die entweder nicht Pflichtbestandteil des Universitätsstudiums sind oder berufsspezifisch vertiefend gelehrt werden müssen (Straf- und Strafprozessrecht, Fremdenrecht, Verkehrsrecht, Waffengebrauchsrecht, Kriminologie, Kriminalistik, Vernehmungslern, Waffenkunde, internationale Polizeikooperation, etc).

***Zu prüfen wäre, ob einzelne  
Ausbildungsveranstaltungen  
gemeinsam mit den  
Teilnehmern eines allenfalls  
zu schaffenden FH-Master-  
studienganges Polizeiliche  
Führung für leitende  
Beamte (E1b) absolviert  
werden können.<sup>68</sup>***

Praktische Disziplinen, die nicht wissenschaftlich orientiert sind, könnten unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zur Grundausbildung auch außerhalb des Universitätslehrganges gelehrt werden (zB Waffen- und Schießdienst). Zusatznutzen wäre die Anrechnungsmöglichkeit von Fächern für

weiterführende oder andere Studien (zB als Teilprüfungen des juristischen Rigorums). Analog wäre im Bereich des Höheren polizeifachlichen Dienstes und des Polizeiärztlichen Dienstes vorzugehen.<sup>69</sup> Auch für diese Bereiche könnten universitäre Postgraduate-Ausbildungen geschaffen werden.

Die Durchlässigkeit des Systems ergibt sich aus mehreren Aspekten: die Durchlässigkeit "von unten" ergibt sich aus dem Umstand, dass der Zugang zu einem FH-Bachelor- oder Diplomstudiengang mit der allgemeinen Universitätsreife, aber auch mit einer einschlägigen beruflichen Qualifikation möglich ist und dass nachgewiesene Kenntnisse anzurechnen sind (§ 4 Abs 2 und § 12 Abs 2 Z 6 FHStG).<sup>70</sup> Zur Durchlässigkeit "nach oben" ist auszuführen, dass der erfolgreiche Abschluss eines FH-Bachelorstudienganges nicht nur zur Aufnahme eines linear weiterführenden FH-Masterstudienganges, sondern auch zur Aufnahme eines entsprechenden Masterstudiums an einer Universität berechtigt; der erfolgreiche Abschluss eines FH-Diplom- oder Masterstudienganges berechtigt zur Aufnahme eines facheinschlägigen Doktoratsstudiums an einer Universität.<sup>71</sup> Damit wird dem in Z 1.12. der Anlage 1 zum BDG 1979 für die Ernennung auf eine Planstelle des Höheren Dienstes festgeschriebenen Erfordernis eines Diplom-, Magister- (Master-) oder Doktorgrades nach § 87 Abs 1 UniG 2002 entsprochen.

Nicht übersehen werden darf jedoch, dass die künftig denkbaren Bildungsmaßnahmen zu einem akademischen Abschluss führen, über den die bisherigen Funktionsträger der Sicherheitsexekutive nicht verfügen. Es wird sich daher unweigerlich die Frage der Nachgraduierung stellen, vor allem im E1(b)-Bereich. Für diese Personengruppe bestünde die Möglichkeit der Einrichtung eines zielgruppen-

spezifischen Bachelorstudienganges, dessen wissenschaftliches und didaktisches Konzept auf Berufserfahrung aufbaut und der auf die entsprechende Zielgruppe beschränkt werden kann. Ein solcher Studiengang könnte mit einer Dauer von vier Semestern und unter Verwendung von Fernstudienelementen eingerichtet werden.<sup>72</sup>

Ebenso wird die Frage zu prüfen sein, ob der in Z 1.13. der Anlage 1 zum BDG 1979 vorgesehene Aufstiegskurs, welcher das Ernennungserfordernis eines rechts- oder sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studiums ersetzt, angesichts der neuen Bildungsarchitektur im Universitäts- und Fachhochschulbereich weiterhin Bestand haben kann. Für den Höheren Dienst in der Sicherheitsexekutive ist dies kaum denkbar.<sup>73</sup>

Für die Ausbildung der mit Aufgaben der Sicherheitsexekutive betrauten Bediensteten der Bezirksverwaltungsbehörden und der Gemeindegewaltkörper haben deren Rechtsträger zu sorgen. Eine zumindest in Teilbereichen gemeinsame Ausbildung von Bundes-, Landes- und Gemeindebediensteten entsprechend ihrer jeweiligen Qualifikationsstufe unter Federführung der Sicherheitsakademie wäre aber nahe liegend. Die rechtlichen Voraussetzungen dafür wurden durch § 11 SPG und die Sicherheitsakademie-Bildungsverordnung (SIAK-BV)<sup>74</sup> geschaffen. Allerdings verlangen die einschlägigen Bestimmungen, dass Bildungsangebote für Personen, die nicht Bundesbedienstete sind, nur gegen Kostenersatz durchgeführt werden dürfen.<sup>75</sup>

## **9. DER BLICK NACH DEUTSCHLAND**

"Polizei" ist in Deutschland grundsätzlich Landessache. Der Bund ist lediglich für einige bestimmte Bereiche zuständig. Zentrale Kompetenzen des Bundes sind u.a.

die Bundespolizei (früher Bundesgrenzschutz), das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz und der Bundesnachrichtendienst.

Sowohl im Bereich des Bundes als auch der Länder wird auf der Führungsebene der Polizei zwischen gehobenem und höherem Dienst unterschieden. Für Polizeivollzugsbeamte des gehobenen Dienstes ist durchwegs eine Fachhochschullaufbahn vorgesehen.<sup>76</sup> Die Ausbildung für den höheren Dienst erfolgte bisher an der Polizeiführungsakademie in Münster.

***Derzeit ist die "Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol)" in Gründung; sie geht aus der Polizeiführungsakademie hervor und soll sich künftig vor allem in Form eines zweijährigen Masterstudiums der Ausbildung des höheren Dienstes widmen.***<sup>77</sup>

Das DHPolG sieht für Juristen, die die zweite juristische Staatsprüfung oder nach der Hochschulprüfung die Staatsprüfung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst abgelegt haben, als Vorbereitung für die Aufgaben des höheren Polizeivollzugsdienstes ein Weiterbildungsangebot vor.<sup>78</sup> Selbstverständlich steht diesem Personenkreis aber auch die Teilnahme am (regulären) Masterstudium der DHPol offen.

## **10. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK**

Die Ausführungen haben gezeigt, wie stark "Bologna" in Österreich wirksam wird. Mit Abschluss der ersten Ebene ("Bachelor") kann in relativ kurzer Zeit, nämlich in sechs Semestern, ein für den Arbeitsmarkt relevanter akademischer Abschluss erreicht werden. Wer sich akademisch wei-

terbilden möchte, kann dies in einem überschaubaren Zeitrahmen und vorzugsweise berufsbegleitend in Form eines Masterstudiums tun. Ob die Bologna-Struktur bei allen Studienrichtungen zu praktikablen Ergebnissen führen könnte, ist allerdings mit Zweifeln behaftet.<sup>79</sup>

Durch das neue Leistungspunktesystem ("ECTS") herrscht ein höheres Maß an Transparenz als bisher. Bologna fördert unzweifelhaft Flexibilität und Mobilität. Einer der größten Vorteile dieses Systems scheint aber die Möglichkeit der Anrechnung einmal erbrachter Leistungen auch für andere Studien zu sein.

Im Bereich der Polizei können für den gehobenen und den höheren Bereich Ausbildungsgänge festgelegt werden, im Rahmen derer allgemein anerkannte Studien zu absolvieren sind, sei es an einer Fachhochschule, sei es an einer Universität. Bologna fördert und fordert Offenheit und gegenseitige Anerkennung. Dieser Umstand sollte auch zu einer Zurückdrängung des in der Exekutive immer wieder

beklagten "Kastendenkens" führen. Die beste Voraussetzung dafür ist eine gediegene Ausbildung.

Die verstärkte Akademisierung der Grundausbildung sollte nicht nur in die einschlägigen dienst- und besoldungsrechtlichen Normen Eingang finden, sondern auch die Motivation der Bediensteten zur Teilnahme an den einschlägigen Bildungsangeboten fördern. So gesehen ist die Entwicklung eines FH-Bachelorstudienganges "Polizeiliche Führung" grundsätzlich zu begrüßen. Das "Ende der Fahnenstange" ist damit aber noch lange nicht erreicht. Wünschenswert wäre ein homogenes Ausbildungssystem für die gesamte Sicherheitsexekutive, und zwar für Exekutiv- und Verwaltungsbedienstete, wie dies auch in den Zielvorgaben des BM.I an die .SIAK normiert ist.<sup>80</sup> Dem Höheren Dienst ist eine stärkere Einbindung in die Polizeiausbildung und damit auch ein höheres Maß an Anerkennung zu wünschen.

<sup>1</sup> F. Faulhammer, *Bologna-Prozess*, *ZfHR*, (2005), 57 ff; W. Hummer, *Der tertiäre Sektor im "Europäischen Hochschul- und Forschungsraum"*, *ZfHR* 2004, 43 ff; W. Hummer, in: Prisching/Lenz/Hauser, *Bildung in Europa* (2005), 47 ff; J. Heß, in: Prisching/Lenz/Hauser, *Bildung in Europa*, (2005), 85 ff; T. Wala, *Aktuelle Entwicklungen*, *ZfHR* 2005, 47 ff.

<sup>2</sup> Frankreich, Deutschland, Italien und Großbritannien.

<sup>3</sup> Für die Republik Österreich unterzeichnete der damalige BM für Wissenschaft und Verkehr, Dr. Caspar Einem.

<sup>4</sup> Das ECTS wurde ursprünglich im Rahmen der EU-Programme zur Förderung der Mobilität der Studierenden (ERAS-

MUS) entwickelt und angewandt.

<sup>5</sup> J. Heß, in: Prisching/Lenz/Hauser, *Bildung in Europa*, (2005), 85 ff.

<sup>6</sup> Vgl. H. Gell, *Bologna-Prozess und Offiziersausbildung*, in: *Armis et Litteris*, Bd 15, (2005), 115 ff.

<sup>7</sup> § 54 Abs 2 UniG 2002; kritisch dazu Griller/Seifert, "Bologna-Prozess", *Europäischer Binnenmarkt und österreichisches Berufsrecht*, *JBl* 2006, 617.

<sup>8</sup> Studienplan 2006, genehmigt vom Senat am 01.06.2006; *MBI* 2006/202 der Universität Wien; [www.juridicum.at/images/stories/Studienplan](http://www.juridicum.at/images/stories/Studienplan) (01.01.2007).

<sup>9</sup> § 13 Abs 1 und 2 FHSStG.

<sup>10</sup> Kap I der Akkreditierungsrichtlinien - AR 2006 V 1.0; [www.fhr.ac.at/fhr\\_inhalt/](http://www.fhr.ac.at/fhr_inhalt/)

[00\\_dokumente/AR\\_29092006\\_Vers1.0](http://www.fhr.ac.at/fhr_inhalt/00_dokumente/AR_29092006_Vers1.0) (01.01.2007).

<sup>11</sup> Kap I AR 2006 V 1.0.

<sup>12</sup> § 12 Abs 2 Z 3 und 4 FHSStG; T. Wala, *Aktuelle Entwicklungen*, *ZfHR* 2005, 49 ff.

<sup>13</sup> § 12 Abs 4 Z 2 FHSStG.

<sup>14</sup> Kap III Pkt J Z 1 lit b AR 2006 V 1.0.

<sup>15</sup> §§ 63 Abs 1 Z 1 und 64 Abs 1 UniG 2002; § 4 Abs 2 und 3 FHSStG.

<sup>16</sup> § 4 Abs 2 FHSStG.

<sup>17</sup> W. Hauser, *Zugang zu (Privat-)Universität und Fachhochschule*, *ZfHR* 2004, 123, mit Verweis auf die RV 949 BlgNR 18. GP, 12.

<sup>18</sup> § 4 Abs 5 FHSStG.

<sup>19</sup> Gilt für Universitäten und Fachhoch-

schulen gleichermaßen.

<sup>20</sup> § 64 Abs 5 UniG 2002. Siehe Kasparovsky/Wadsack, Prüfungs- und Diplomanerkennung im Hochschulbereich (2005), 53.

<sup>21</sup> Ausführlich dazu W. Hauser, Zugang zu (Privat-)Universität und Fachhochschule, ZfHR 2004, 119 ff.

<sup>22</sup> § 64 Abs 4 UniG 2002; § 5 Abs 3 FHSStG.

<sup>23</sup> § 64 Abs 4 UniG 2002.

<sup>24</sup> § 51 Abs 2 Z 26 und § 54 Abs 3 u 4 UniG 2002; § 3 Abs 2 Z 2 u 4 und § 12 Abs 2 Z 2 FHSStG; kritisch zu den starren gesetzlichen Rahmenbedingungen W. Hummer, in: Prisching/Lenz/Hauser, Bildung in Europa (2005), 78 ff.

<sup>25</sup> § 4 Abs 2 dritter Satz und § 3 Abs 2 Z 2 zweiter Satz FHSStG. Diese Regelung wurde vor allem zur Schaffung von Nachqualifizierungsangeboten für HTL-Absolventen mit mehrjähriger Berufserfahrung geschaffen. Vgl W. Hauser, in: Prisching/Lenz/Hauser (Hrsg), 10 Jahre FHSStG (2004), 200; W. Hauser, FHSStG, § 4, FN 23.

<sup>26</sup> § 3 Abs 2 Z 3 FHSStG.

<sup>27</sup> §§ 51 Abs 2, 54 Abs 2 und 87 bis 89 UniG 2002 iVm der Anlage 1 zum UniStG.

<sup>28</sup> § 5 FHSStG.

<sup>29</sup> § 51 Abs 2 Z 20 und 21 sowie §§ 56 und 58 UniG 2002; § 14a FHSStG.

<sup>30</sup> Denkbar wäre zB ein Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften oder der Politikwissenschaften.

<sup>31</sup> W. Hummer, in: Prisching/Lenz/Hauser, Bildung in Europa, 52; H. Mayer, Die Zukunft hat begonnen, ÖJZ 2006, 18 ff; Griller/Seifert, "Bologna-Prozess", Europäischer Binnenmarkt und österreichisches Berufsrecht, JBl 2006/10, 613.

<sup>32</sup> Zur Diskussion in Deutschland siehe Griller/Seifert, JBl 2006, 619. Die Koalitionsparteien CDU/CSU und SPD haben im Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 die Übertragung des Bologna-Prozesses auf

die Juristenausbildung ausdrücklich abgelehnt.

<sup>33</sup> Ähnlich auch die Angehörigen des Rechtskundigen Dienstes des Bundesasylamtes, § 58 Abs 7 AsylG 2005.

<sup>34</sup> §§ 142 ff und Z 8-11 der Anlage 1 zum BDG 1979.

<sup>35</sup> §§ 136 ff und Z 1 der Anlage 1 zum BDG 1979, § 10 VBG.

<sup>36</sup> §§ 146 und Z 12 und 16 der Anlage 1 zum BDG 1979.

<sup>37</sup> Als Konsequenz daraus müssen immer wieder rechtliche Sonderregelungen geschaffen werden. Siehe zB § 40a des Gehaltsgesetzes 1956 (Exekutivdienstzulage) und § 10a des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes.

<sup>38</sup> BGBl II 2004/342.

<sup>39</sup> Im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien wurden in der Vergangenheit immer wieder sog Einführungskurse und Sicherheitsreferentenkurse für Konzeptsbeamte durchgeführt. Diese Kurse sind aber rein behördeninterne Ausbildungsgänge, denen in dienstrechtlicher Hinsicht keinerlei Relevanz zukommt. Hingegen hat die Ausbildung der Richter nach § 14 RDG Kurse, Seminare, Exkursionen und Übungen zur Vermittlung folgender, vom Gesetzgeber als unerlässlich erachteter Kenntnisse auf folgenden Gebieten zu umfassen: Soziologie, forensische Medizin, Psychologie, Psychiatrie, ADV, weiters auf kulturellem, technischem, volkswirtschaftlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet.

<sup>40</sup> Z 1.12. der Anlage 1 zum BDG 1979 verlangt den Nachweis eines Diplom-, Magister- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs 1 UniG 2002; Kasparovsky/Wadsack, Prüfungs- und Diplomanerkennung im Hochschulbereich (2005), 84.

<sup>41</sup> Z 1.13. der Anlage 1 zum BDG 1979.

<sup>42</sup> BGBl II 1999/433 idF BGBl II 2005/315.

<sup>43</sup> www.bmi.intra.gv.at/bmireader/\_arti-

clepages, Artikel Nr 3659 vom 24.11.2006; VO der Bundesministerin für Inneres über die Grundausbildungen für den Exekutivdienst (Grundausbildungsverordnung – Exekutivdienst des BM.I), BGBl II 2006/430.

<sup>44</sup> Siehe dazu die EB zum Begutachtungsentwurf der GABV-ExD/BM.I.

<sup>45</sup> Milizsoldaten nicht berücksichtigt.

<sup>46</sup> VO des BMLV über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 2, BGBl II 2003/519.

<sup>47</sup> Heeresunteroffiziersakademie, Waffen- und Fachschulen.

<sup>48</sup> VO des BMLV über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 1, BGBl II 2003/518.

<sup>49</sup> VO des BMLV über die Auswahl zur Truppenoffiziersausbildung, über den Truppenoffizierslehrgang und über die Dienstprüfung für die Verwendungsgruppe M BO 2 (Truppenoffiziersausbildungsverordnung – TOV), BGBl II 2004/251.

<sup>50</sup> K. Pichlkastner, FH-Studiengang "Militärische Führung" auch in Zukunft, Truppendienst (4), (2002), 361 ff; Umstellung auf Bologna-System mit Bachelor- und Masterstudiengang (6+4 Semester) in Diskussion; zur Frage der Nachqualifizierung: S. Albel, Weiterbildung von Offizieren des Truppendienstes, Truppendienst (2), (2002), 104 ff.

<sup>51</sup> Theresianische Militärakademie, diese führt auch den FH-Diplomstudiengang "Militärische Führung".

<sup>52</sup> Landesverteidigungsakademie.

<sup>53</sup> Z 1.13. der Anlage 1 zum BDG 1979.

<sup>54</sup> VO des BMLV über die Grundausbildung für Offiziere des Intendantendienstes, BGBl II 2004/388.

<sup>55</sup> Siehe Kdm des BKA betreffend VO des BMLV, die im VBl I des BMLV verlautbart wurden, BGBl II 2002/168.

<sup>56</sup> Bei den Offizieren und Unteroffizieren werden zur Wahrung der Übersichtlichkeit nur Berufsmilitärpersonen berück-

sichtigt.

<sup>57</sup> §§ 152, 270, 271 BDG 1979, VO des BMLV über das Führen militärischer Dienstgrade, BGBl II 2002/418 idF2005/458.

<sup>58</sup> §§ 140, 145a, 255, 256, 264 BDG 1979; VO der BM.I über das Führen von Dienstgraden im Exekutivdienst, BGBl II 2005/204; VO der BMJ über das Führen von Dienstgraden als Verwendungsbezeichnungen im Exekutivdienst der Justiz für die Verwendungsgruppen E2a, E2b und E2c sowie W2, BGBl II 2006/248.

<sup>59</sup> Militäarakademiker.

<sup>60</sup> Teilnehmer der E1-Ausbildung.

<sup>61</sup> Siehe dazu das Strafvollzugsgesetz idF BGBl I 2006/102 sowie die EB zur RV, 1426 BlgNR 22. GP.

<sup>62</sup> Siehe Lepuschitz/Schindler, Sicherheitspolizeigesetz<sup>4</sup>, 44 ff.

<sup>63</sup> Siehe dazu den Exkurs zur Personal- und Ausbildungsstruktur im Bereich des Bundesheeres.

<sup>64</sup> Allenfalls Einrichtung eines weiterführenden Masterstudienganges Polizeiliche Führung für leitende Beamte als Voraussetzung zur Erreichung bestimmter Funktionen bzw Funktionsgruppen.

<sup>65</sup> Wobei nicht übersehen wird, dass der Begriff "Offizier" im Bereich der Sicherheitsexekutive kein gesetzlicher Terminus ist.

<sup>66</sup> Abschluss mit Mastergrad und entsprechendem Zusatz.

<sup>67</sup> Siehe dazu die Grundausbildungsverordnung – Allgemeine Verwaltung des BM.I, BGBl II 2004/342.

<sup>68</sup> Zu beachten ist auch, dass § 14a FHSStG – ebenso wie § 56 UniG 2002 – die Einrichtung von Lehrgängen zur Weiterbildung vorsieht. Anrechnungsmöglichkeiten ergeben sich auf Grund der zu vergebenden ECTS-Punkte.

<sup>69</sup> Siehe die VO der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Verleihung der Bezeichnung "Lehr-

gang universitären Charakters" und über die Schaffung des akademischen Grades "Master of Advanced Studies (Öffentlicher Gesundheitsdienst)", Physikatlehr-gang, Verein für Bildungsinnovation im Gesundheitswesen (BIG), Land Steiermark, BGBl II 2003/275.

<sup>70</sup> W. Hauser, in: Funk ua, Handbuch des österreichischen Hochschulrechts (2006), 269.

<sup>71</sup> § 64 Abs 4 und 5 UniG 2002, § 5 Abs 3 FHSStG.

<sup>72</sup> § 3 Abs 2 Z 2 zweiter Satz und § 4 Abs 2 dritter Satz FHSStG.

<sup>73</sup> Wobei zumindest für den Bereich des Innenressorts nicht übersehen wird, dass aus dem Aufstiegskurs ganz hervorragende AbsolventInnen hervorgegangen sind.

<sup>74</sup> BGBl II 2004/224.

<sup>75</sup> § 11 Abs 2 SPG.

<sup>76</sup> Zum Beispiel für Bundesbeamte an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (für Beamte des gehobenen Dienstes bei der Bundespolizei, beim Bundeskriminalamt, beim Bundesamt für Verfassungsschutz und beim Bundesnachrichtendienst), jeweils mit Abschluss als Diplom-VerwaltungswirtIn (FH), www.fhbund.de (04.11.2006). Zum Vergleich des deutschen und österreichischen Fachhochschulrechts siehe Hauser/Schwar, in: Prisching/Lenz/Hauser (Hrsg), Das Verhältnis zwischen Universität und Fachhochschule (2001), 167 ff.

<sup>77</sup> Siehe dazu das Gesetz über die Deutsche Hochschule der Polizei (Polizei-hochschulgesetz – DHPolG), GV, NRW (2005), 88. Nach dessen § 3 Abs 1 ist die DHPol eine gemeinsame auf den Polizeidienst ausgerichtete Hochschule des Bundes und der Länder und zugleich eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen.

<sup>78</sup> §§ 29 Abs 2 und 31 Abs 3 DHPolG. Nach österreichischem Recht wäre dies wohl ein postgradualer Universitätslehr-

gang.

<sup>79</sup> Siehe dazu Kapitel 3.

<sup>80</sup> Siehe dazu die Anlage zur Verordnung des BM.I über die Bestimmung der .SIAK als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt, BGBl II 2003/610 idF BGBl II 2006/391, wo es unter Z 3.2 Fachbezogene Ziele 1. Anstrich heißt: "Die Sicherheitsakademie verfolgt bei der fachlichen und methodischen Entwicklung von Aus- und Fortbildungen einen ganzheitlichen Ansatz. Darunter ist ein einheitliches, stimmiges Bildungskonzept für die Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres zu verstehen."

#### Quellenangaben:

S. Albel, Weiterbildung von Offizieren des Truppendienstes, *Truppendienst* (2), Wien (2002), 104 ff.

F. Faulhammer, Der Bologna-Prozess – Weg zu einem Europäischen Hochschulraum, *ZfHR*, Wien (2005), 57 ff.

H. Gell, Der Bologna-Prozess und seine Auswirkungen auf die österreichische Offiziersausbildung, in: *Armis et Litteris, Militärwissenschaftliche Schriftenreihe des FH-Diplomstudienganges "Militärische Führung"*, Bd. 15, Wr. Neustadt (2005), 113-123.

Griller/Seifert, "Bologna-Prozess", *Europäischer Binnenmarkt und österreichisches Berufsrecht: Katalysatoren oder Gefahren für die Reform der Juristenausbildung in Österreich?*, *JBl* 2006, 613 ff.

W. Hauser, *Rechtliche Grundlagen des Zugangs zu (Privat-)Universität und Fachhochschule, Grundsätze und Sonderfragen*, *ZfHR* 2004, 119 ff.

W. Hauser, Überblick zur bisherigen Entwicklung des FHSStG, in: *Prisching/Lenz/Hauser, 10 Jahre FHSStG, Fachhochschulrecht zwischen Bewährung und Reform*, Wien (2004), 197 ff.

W. Hauser, *Fachhochschul-Studiengänge und Fachhochschulen*, in: *Funk/Hauser/Kostal/Novak/Schwar/Winkler/Dragaric, Handbuch des österreichischen Hochschulrechts*, Wien/Graz (2006), 257 ff.

W. Hauser, *Fachhochschul-Studiengesetz, Kurzkommentar*<sup>4</sup>, Wien (2006).

Hauser/Schwar, *Deutsches und österreichisches Fachhochschul-Recht: Gemeinsamkeiten und Unterschiede*, in: *Prisching/Lenz/Hauser (Hrsg), Das Verhältnis zwischen Universität und Fachhochschule*, Wien (2001), 167 ff.

J. Heß, *Der Bologna-Prozess und seine Zukunft*, in: *Prisching, M./Lenz, W./Hauser, W., Bildung in Europa*, Wien (2005), 85 ff.

W. Hummer, *Der tertiäre Sektor im "Europäischen Hochschul- und Forschungsraum"*, *Doktoratsstudien – Sinn, Motivation und Rahmenbedingungen*, *ZfHR* 2004, 41 ff (Teil 1) und 79 ff (Teil 2).

W. Hummer, *Vom "Europäischen Hochschulraum" zum "Europäischen Forschungsraum". Ansätze und Perspektiven einer europäischen Bildungs- und Forschungspolitik*, in: *Prisching/Lenz/Hauser, Bildung in Europa*, Wien (2005), 33 ff.

Kasparovsky/Wadsack, *Prüfungs- und Diplomanerkennung im Hochschulbereich*, Wien/Graz (2005).

Lepuschitz/Schindler, *Das österreichische Sicherheitspolizeigesetz*<sup>4</sup>, Wien (2005, mit Erg.-Heft 2006).

H. Mayer, *Die Zukunft hat begonnen: die Reform des Studiums der Rechtswissenschaften am Wiener Juridicum*, *ÖJZ* 2006, 18 ff.

K. Pichlkastner, *Den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts begegnen*, *FH-Studiengang "Militärische Führung" auch in Zukunft*, *Truppendienst* (4), (2002), 361 ff.

T. Wala, *Aktuelle Entwicklungen im österreichischen Fachhochschul-Sektor und die sich daraus ergebenden Herausforderungen für berufsbegleitende Studien-*



gänge, *ZfHR* 2005, 42 ff.

#### **Weiterführende Literatur und Links**

H. Bartosová, *Die Umgestaltung der Polizei-Hochschulausbildung*, *Kriminalistik* 2002/8-9, 499 ff.

R. Berthel, *Kriminalistikausbildung? Quo vadis?*, *Kriminalistik* 2006/10, 609 ff.

B. C. Funk, (Hrsg), *Neue Entwicklungen im universitären Studiensystem. Das Bakkalaureat*, Wien (2001).

Demmelbauer/Hauer, *Grundriss des österreichischen Sicherheitsrechts*, Wien (2002).

Funk/Hauser/Kostal/Novak/Schwar/Winkler/Dragaric, *Handbuch des österreichischen Hochschulrechts*, Wien/Graz (2006).

Hauer/Keplinger, *Sicherheitspolizeigesetz, Kommentar*<sup>2</sup>, Wien (2005).

Hauser/Kostal/Novak, *Neuerungen im Hochschulrecht*, *JAP* 2000/2001, 52 ff.

W. Hauser, *Die 4. Novelle zum Fachhochschul-Studiengesetz*, *ZfHR* 2002, 115 ff.

Höllinger/Hackl/Brünner (Hrsg), *Fachhochschulstudien – unbürokratisch, brauchbar und kurz*, Wien (1994).

H. Mayer (Hrsg), *Kommentar zum Universitätsgesetz 2002*, Wien (2005).

Prisching/Lenz/Hauser (Hrsg), *Das Verhältnis zwischen Universität und Fachhochschule*, Wien (2001).

Prisching/Lenz/Hauser (Hrsg), *10 Jahre*

*FHStG, Fachhochschulrecht zwischen Bewährung und Reform*, Wien (2004).

Prisching/Lenz/Hauser (Hrsg), *Bildung in Europa, Entwicklungsstand und Perspektiven*, Wien (2005).

Pürstl/Zirnsack, *Sicherheitspolizeigesetz, Kommentar*, Wien (2005, mit Erg-Heft 2006).

E. Quambusch, *Hochschulausbildung von Polizei und Verwaltung, Der unausweichliche Aufbruch zur externen Hochschule der Verwaltung*, *Kriminalistik* 1994/5, 311 ff.

B. Schubert, *Offiziersausbildung österreichischer Einsatzkräfte, Die Ausbildung des Bundesheeroffiziers im Vergleich zum Gendarmerie-/Polizeioffizier, Diplomarbeit am FH-DiplStG "Militärische Führung"*, Wr. Neustadt (2003).

M. Sebök, *Universitätsgesetz 2002*, Wien (2003).

A. Sterbling, *Überlegungen zu einer Polizei-Universität. Institutionelle Leitideen und wünschenswerte Organisationsstrukturen*, *Kriminalistik* 2002(5), 282 ff.

Vogl/Thanner, *Sicherheitspolizeigesetz*<sup>2</sup>, Wien/Graz (2006).

T. Weidmann, *Strukturen der Polizeiausbildung, Fachhochschulausbildung für die Polizei als Bestandteil einer autoritären Organisation*, *Kriminalistik* 2001/2, 121 ff.